

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 7/08 B

L 4 SO 8/06 (LSG Hamburg)
S 56 SO 108/05 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Kümmellstraße 5/7, 20249 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29.9.2009 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r , die Richter Dr. K o l o c z e k und C o s e r i u
sowie die ehrenamtliche Richterin K l e i n und den ehrenamtlichen Richter
L ü b k i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 13.11.2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind die Übernahme eines Eigenanteils an einer zahnprothetischen Behandlung sowie die Übernahme von Kosten der Zahnreinigung (*Bescheid vom 1.12.2004; Widerspruchsbescheid vom 22.2.2006*).
- 2 Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Hamburg vom 31.7.2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Hamburg vom 13.11.2007*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Übernahme des Eigenanteils an der zahnprothetischen Behandlung und der Kosten der Zahnreinigung. Die geltend gemachten Beträge habe die Mutter des Klägers übernommen. Eine Rückzahlungsverpflichtung des Klägers sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler. Das LSG habe davon abgesehen, einen eigenen Tatbestand unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beteiligten im Berufungsverfahren wiederzugeben. Dies sei rechtlich unzulässig. Damit werde indirekt auch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Darstellung des Tatbestandes müsse erkennen lassen, welchen Sachverhalt das Gericht seiner Entscheidung zu Grunde legt. Im Übrigen leide das Urteil auch an einem Sachaufklärungsmangel, weil das LSG nicht geprüft habe, ob er - der Kläger - die Leistung seiner Mutter darlehensweise erhalten habe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegründet; die Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) des Verstoßes gegen § 136 Abs 1 Nr 5 SGG und der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) liegen nicht vor. Soweit der Kläger eine unzureichende Sachaufklärung (§ 103 SGG) rügt, genügt sein Vortrag bereits nicht den Anforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durfte in seiner Entscheidung auf den Tatbestand des erstinstanzlichen Gerichtsbescheids verweisen, sodass ein absoluter Revisionsgrund iS des § 136 Abs 1 Nr 5 SGG iVm § 547 Nr 6 Zivilprozessordnung nicht vorliegt. Die Vorschrift des § 136 Abs 2 Satz 1 SGG, die im Berufungsverfahren über § 153 Abs 1 SGG entsprechend anwendbar ist, steht dem nicht entgegen. Zwar kann nach dem Wortlaut dieser Norm die Darstellung des Tatbestandes (nur) durch eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die in der Sitzungsniederschrift erfolgten Feststellungen ersetzt werden. Die Regelung verlangt aber nicht immer eine eigenständige Darstellung. Vielmehr bietet der



Tatbestand der erstinstanzlichen Entscheidung eine gegenüber den in §§ 136 Abs 2 Satz 1 SGG genannten Urkunden eine gleichwertige Grundlage (*vgl Bundessozialgericht, Urteil vom 27.7.1978 - 9/10 RV 63/77 - mwN*). Dafür spricht auch § 136 Abs 3 SGG. Danach kann das Gericht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe (sogar) absehen, soweit es der Begründung des Verwaltungsaktes oder des Widerspruchsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt. Die Bezugnahme erfasst schon deshalb auch tatbestandliche Elemente dieser Bescheide, weil Bescheide und Widerspruchsbescheide nicht formal zwischen Tatbestand und Entscheidungsgründen unterscheiden bzw unterscheiden müssen.

- 6 Ebenso wenig steht § 153 Abs 2 SGG der oben bezeichneten Wertung entgegen. Danach kann das LSG in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist. Der Tatbestand ist zwar nicht ausdrücklich erwähnt; dies ist aber nicht erforderlich. Denn die Regelung, die § 130b Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nachgebildet ist (*idF des Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens - Viertes Gesetz zur Änderung der VwGO - vom 17.12.1990 - BGBl I 2809 -, in Kraft ab 1.1.1991*), bezweckt nur, das LSG von weiteren unnötigen Begründungserfordernissen freizustellen, soweit die Berufung aus den den Beteiligten schon genannten Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen wird (*vgl BT-Drucks 12/1217, S 52, sowie BT-Drucks 11/7030, S 32, BT-Drucks 13/3993, S 22, und BT-Drucks 13/5098, S 24*). Dass § 130b VwGO mit Wirkung ab 1.1.1997 durch das Sechste Gesetz zur Änderung der VwGO vom 1.11.1996 (*BGBl I 1626*) ausdrücklich später auch die Berufung auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung in seinen Satz 1 aufgenommen hat, ist kein Argument für die Annahme, ohne entsprechende Regelung könne dies im sozialgerichtlichen Verfahren nicht gelten. Es kann dahinstehen, ob Satz 1 des § 130b VwGO nF nicht ohnedies auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur deklaratorische Bedeutung besitzt; jedenfalls kann die Änderung des § 130b VwGO nicht zu einem gewandelten Verständnis im sozialgerichtlichen Verfahren führen. Da mithin die Bezugnahme im LSG-Urteil auf den Tatbestand im erstinstanzlichen Urteil nicht zu beanstanden ist, liegt auch der vom Kläger gerügte Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG) nicht vor.
- 7 Soweit der Kläger eine unzureichende Sachaufklärung rügt (§ 103 SGG), übersieht er, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Beschwerde auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sich der geltend gemachte Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Vortrag hierzu fehlt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

